

Satzung zur Änderung der Satzung für das Hochschulauswahlverfahren und die Voranmeldung der Technischen Universität München

Vom 2. Mai 2012

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in Verbindung mit Art. 5 Abs. 7 sowie Art. 9 des Bayerischen Hochschulzulassungsgesetzes (BayHZG) erlässt die Technische Universität München folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung für das Hochschulauswahlverfahren und die Voranmeldung der Technischen Universität München vom 3. August 2010 wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

„ § 3 Vorabquoten

- (1) Die Vorabquote gemäß Art. 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BayHZG für qualifizierte Berufstätige gemäß Art. 45 BayHSchG, die über keine sonstige Studienberechtigung verfügen, beträgt 4,5 v.H.
- (2) Die Vorabquote gemäß Art. 5 Abs. 3 Satz 2 BayHZG beträgt 1 v.H. und steht für Bewerber zur Verfügung, die einem auf Bundesebene gebildeten A-, B- oder C-Kader eines Bundesfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbunds angehören.“

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. April 2012 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Technischen Universität München vom 28. März 2012 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Technischen Universität München vom 2. Mai 2012.

München, den 2. Mai 2012

Technische Universität München

Wolfgang A. Herrmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 2. Mai 2012 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 2. Mai 2012 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 2. Mai 2012.